

AUFGEHOBEN 2/2007

Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Wohnmobilhafens und der Freizeitanlage der Stadt Höxter vom 25. April 2002 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 21. September 2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 6 und 6a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.1.2004 (BGBl. I. S. 74), in Verbindung mit der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen (GV. NRW. S. 48), geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NRW. S. 365), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Höxter am 25.04.2002 folgende Satzung beschlossen, welche durch die I. Änderungssatzung vom 22.4.2005 (Ratsbeschluss vom 21.4.2005) und durch die II. Änderungssatzung vom 21.09.2005 (Ratsbeschluss vom 15.09.2005) nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 1

- (1) Die Stadt Höxter unterhält einen Wohnmobilhafen auf dem Floßplatz sowie in der Freizeitanlage Höxter / Godelheim mit Parkmöglichkeiten für Wohnmobile.
- (2) Die Parkeinrichtungen – Wohnmobilhafen - sind durchgehend Tag und Nacht geöffnet.
- (3) Für den Verkehr in der Freizeitanlage sowie innerhalb des Wohnmobilhafen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Straßenverkehrsrechts und die besonderen Vorschriften dieser Satzung.
- (4) Beide Einrichtungen dürfen nur mit einer Geschwindigkeit bis 10 km/h befahren werden.
- (5) In den Parkeinrichtungen der Freizeitanlage sowie am Floßplatz ist das Parken von Kraftwagen, Kombinationskraftwagen, Wohnmobilen und Krädern zugelassen. Die eigentlichen Parkeinrichtungen des Wohnmobilhafens sind ausschließlich den Wohnmobilen vorbehalten.

Nicht zugelassen sind in der **Freizeitanlage Höxter / Godelheim und im Wohnmobilhafen Floßplatz:**

- a) Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger, Wohnwagen,
 - b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Fahrzeuge,
 - c) Kraftfahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen,
 - d) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtungen gefährdende Mängel,
 - e) Kraftfahrzeuge mit feuer-, explosions- und gesundheitsgefährdenden Ladungen.
- (6) Die Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den Nachbarstellplätzen möglich ist.
 - (7) Außerhalb der Fahrzeuge sind Hunde an der Leine zu halten und zu führen. Verschmutzungen durch Hundekot sind sofort zu beseitigen. In der Freizeitanlage Höxter / Godelheim ist das Mitbringen von Tieren untersagt.
 - (8) In der Freizeitanlage Höxter/Godelheim sowie innerhalb des Wohnmobilhafen sind untersagt :
 - a) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen einschließlich des Betankens von Kraftfahrzeugen;
 - b) Lärmen jeder Art einschließlich des unnötigen Laufenlassens des Motors,

c) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges.

- (9) Die nach Absatz 5 nicht zugelassenen Fahrzeuge, für die keine oder eine nicht ausreichende Parkgebühr entrichtet worden ist, können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters aus den Parkeinrichtungen entfernt werden. Für Fahrzeuge, bei denen die Quittung nicht ordnungsgemäß ausgelegt ist, gelten ebenfalls die vorgenannten Bestimmungen. Falsch abgestellte Fahrzeuge (Absatz 6) können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters auf den vorgeschriebenen Platz verbracht werden.
- (10) Inhaber des Hausrechts ist die Stadt Höxter bzw. deren Beauftragte. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Das Ordnungspersonal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Ferner sind dem Ordnungspersonal alle Schäden und Vorkommnisse zu melden, die zu Ersatzansprüchen gegen die Stadt Höxter führen können.

Sonstige Meldepflichten, z.B. an die Polizei oder Versicherung, bleiben unberührt.

- (11) Die Stadt Höxter hat gegen jeden Halter oder Einsteller wegen aller Forderungen, die sich aus der Benutzung der Einrichtungen ergeben, ein Zurückhaltungs- und Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug samt Zubehör und Inhalt.

§ 2

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Parkeinrichtungen der Freizeitanlage und des Wohnmobilhafens werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen der §§ 3 - 5 erhoben.

§ 3

Benutzungsgebühren Wohnmobilhafen - Floßplatz

- (1) Für den Wohnmobilhafen gilt folgender Tarif:

Für alle Stellplätze ist eine Tagesgebühr von 6,00 Euro zu entrichten. Die Höchstparkdauer beträgt 3 Tage. Die Parkgebühr ist im voraus zu entrichten.

- (2) Bei Verlust der Quittung oder des Zahlungsnachweises ist die Tagesgebühr erneut zu entrichten.

§ 4

Benutzungsgebühren Freizeitanlage

- (1) Für die Freizeitanlage Höxter/Godelheim gilt folgender Tarif:

Für alle Pkw-Stellplätze wird täglich von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr eine Tagesgebühr von 2 Euro erhoben. Alternativ kann die Gebühr für Pkw's auch in Form von Monatsparkausweisen für den jeweiligen Kalendermonat zum Preis von 20,00 Euro und von Saisonparkausweisen für die Zeit vom 15.04. – 15.10. zum Preis von 70,00 Euro entrichtet werden. Die Parkausweise sind bei der Stadt Höxter erhältlich.

Für alle Wohnmobil-Stellplätze wird eine Tagesgebühr von 6,00 Euro erhoben.

Die Parkgebühr ist im voraus zu entrichten.

- (2) Bei Verlust der Quittung oder des Zahlungsnachweises ist die Tagesgebühr erneut zu entrichten.

§ 5

Sondernutzung von Parkeinrichtungen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Höxter die Parkeinrichtungen in der Freizeitanlage sowie innerhalb des Wohnmobilhafens gegen Zahlung einer Pauschale Dritten zur Verfügung stellen.

Dieses gilt insbesondere für Sonderveranstaltungen. In diesen Fällen ist eine Sondernutzungsgenehmigung zu beantragen.

- (2) Die Stadt Höxter kann im begründeten Einzelfall von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 6

Haftung

Die Stadt Höxter übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für den baulichen Zustand und den Betrieb der Parkeinrichtungen (Verkehrssicherungspflicht). Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 24 Straßenverkehrsgesetz handelt, wer die nach §§ 2 ff. der Satzung festgelegten Benutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 11 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die I. Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Die II. Änderungssatzung tritt am 30. September 2005 in Kraft.